



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0075/23/0053376-0001/0008.V

18. März 2024

Firmensitz:

Holcim WestZement GmbH
Am Kollenbach 27
59269 Beckum

Standort der Anlage:

Werk Kollenbach
Am Kollenbach 27
59269 Beckum

Austausch des bestehenden Klinkerkühlers durch einen Pendulum-Kühler -Rostkühler mit nachgeschalteten Entstaubungsfilter-

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagedaten	5
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	5
III.2 Angaben zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen	5
III.3 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissions- handelsgesetz (TEHG)	5
IV. Nebenbestimmungen	6
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	6
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	6
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	7
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	11
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich der Betriebseinstellung	12
V. Hinweise	12
V.1 Allgemeine Hinweise	12
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	13
V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes	14
V.4 Hinweise hinsichtlich des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes	14
VI. Begründung	15
VI.1 Allgemeines.....	15
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	16
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	16
VI.4 Ergebnis der Prüfung	20
VI.5 Kosten	20
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anhang 1: Antragsunterlagen	23
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	25

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 2.3.1 (Verfahrensart G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Genehmigung umfasst:

die Errichtung und den Betrieb eines Pendulum-Kühlers (Rostkühler mit einem nachgeschalteten Entstaubungsfilter – [BE 02-500]), bestehend aus den folgenden Anlagenteilen:

- Abdichtung des Ofenkopfes gegenüber dem Kühleinlass,
- Gehäuse für feste und bewegliche Roste,
- Luftkanonen,
- Feste und bewegliche Roste,
- Elektrischer Antrieb,
- Kühlerlüfter,
- Klinkerbrecher,
- Staubsystemförderer,
- Klinkerförderer; metallischer Förderertyp,
- Klinkerprobenehmer am Klinkeraustrag,
- Abgasleitung zum Luft-Luft-Wärmetauscher und
- Elektrokettzüge.

Neben dem Pendulum-Kühler umfasst das Vorhaben weiterhin die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagenteile:

- Wärmetauscher mit weiteren Einrichtungen,
- Taschenfilter mit weiteren Einrichtungen,
- Prozessventilator mit weiteren Einrichtungen,
- Abluftkamin Kühler (Q318) mit weiteren Einrichtungen und
- Klinkerförderer mit weiteren Einrichtungen, insbesondere der Entstaubung des Brechers (Q319) und des Klinkerbandes (Q320).

Im Rahmen des Vorhabens wird der bestehende Rohrkühler (KHD Humboldt Wedag AG, Baujahr 1984) zurückgebaut.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

Die Genehmigung umfasst weiterhin die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs.1 BImSchG angezeigt wurden:

1.

Anzeige vom: 21.01.2021
Anzeigegegenstand: Anpassung der Verriegelungen und Abschaltbedingungen hinsichtlich des Einsatzes alternativer Brennstoffe an der Drehofenanlage
Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom: 25.01.2021
Aktenzeichen: 53.0016/21/0053376-0001/0021.U

2.

Anzeige vom: 14.09.2022 mit Anpassungen vom 11.04.2023
Anzeigegegenstand: Betriebsversuch zur CO₂-Abscheidung
Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom: 21.04.2023
Aktenzeichen: 53.0229/22/0053376-0001/0026.U

Die Anlage darf auf dem Grundstück Am Kollenbach 27 in 59269 Beckum (Gemarkung Beckum, Flur 17, Flurstück 560) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 60 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 3.300 t Zementklinker pro Tag. Die Kapazität des Zementwerkes verändert sich mit dieser Anlagenänderung nicht.

Auflistung der von der Änderung betroffenen Betriebseinheit

Betriebseinheit	Bezeichnung
BE 02-500	Rohmehlsilo / Wärmetauscher / Drehrohrofen

Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen beinhaltet die folgenden Nebenanlagen:

- Anlage zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein nach Ziffer 2.2 (Verfahrensart V),
- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach Ziffer 8.11.2.4 (Verfahrensart V) und
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Ziffer 8.12.2 (Verfahrensart V).

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

III.2 Angaben zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Die Errichtung und der Betrieb des Pendulum-Kühlers unterliegen nicht den Anforderungen der 17. BImSchV.

III.3 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissions-handelsgesetz (TEHG)

Beschreibung der Tätigkeit nach dem TEHG

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 14 TEHG - Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von 3.300 Tonnen je Tag im Drehrohrofen

Beschreibung und Ort der Anlage

Name: Holcim WestZement GmbH
 Nummer der Betriebseinrichtung: NW_60_0053376_0001
 Adresse: Am Kollenbach 27, 59269 Beckum

Emissionsquellen

Die Treibhausgasemissionen (hier CO₂) werden über die Emissionsquelle der Drehofenanlage freigesetzt.

Emissionsgenehmigung

Die Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen erfolgte in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 22.12.2014 – Az.: 500-53.0083/13/0053376/0001/0004.V

Durch die Errichtung und den Betrieb des Pendulum-Kühlers ergeben sich hinsichtlich des TEHG keine Änderungen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- IV.2.1 Zu Abschnitt 6.1 des Brandschutzkonzepts:

Als Erleichterung wird abweichend von § 31 Absatz 4 BauO NRW zugelassen, dass im Ofenkopfgebäude, Öffnungen in den Decken, im Bereich der internen Treppenverbindung und der Durchdringungen, mit Bauteilen des Ofens vorhanden sind (§ 69 Absatz 1 BauO NRW).

- IV.2.2 Zu Abschnitt 6.1 und 19 des Brandschutzkonzepts:

Für die Betriebsgebäude wird kein Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer hinsichtlich Tragfähigkeit und Raumabschluss der tragenden Bauteile geführt, weder nach Abschnitt 6 MIndBauRL noch nach dem Rechenverfahren nach Abschnitt 7 MIndBauRL. Es werden die Erleichterungen nach Abschnitt 2 MIndBauRL in Anspruch genommen, da die Gebäude lediglich der Aufstellung technischer Anlagen dienen und sie nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden, da die bauordnungsrechtlichen Schutzziele erfüllt werden. Die beschriebene Abweichung von der MIndBauRL wird zugelassen (§ 69 Absatz 1 BauO NRW.)

IV.2.3 Zu Abschnitt 6.3.3 und Brandschutzplan Anlage 5 des Brandschutzkonzepts:

Die Tür zwischen dem Windfang des Technikgebäudes und dem Mittelspannungsraum muss mindestens feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht sein sowie im Wesentlichen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen (§ 147 Absatz 2 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SbauVO) in Verbindung mit § 50 Absatz 1 BauO NRW).

IV.2.4 Die überarbeiteten Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Beckum als Vorabzug in digitaler Form zur Prüfung einzureichen (brandschutzdienststelle@beckum.de). Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Pläne in entsprechender Anzahl zu erstellen (§ 50 Abs. 1 Nr. 7 BauO NRW).

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.3.1 Schutz gegen Lärm

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die folgenden auf den jeweils nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) definierten Zeitraum bezogenen Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 – nicht überschreiten:

IO ³	Immissionsorte	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		Tag	Nacht
IO 1	Steinbrink 2, Beckum	55	45
IO 2	Sperberstraße 4c, Beckum	55	45
IO 3	Obere Wilhelmstraße 140, Beckum	55	45
IO 4	Am Kollenbach 31, Beckum	60	45
IO 5	Ruhrstraße 7, Beckum	55	45
IO 6	Sackstraße 29, Beckum	55	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die genannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- IV.3.2 Der Pendulum-Kühler ist mindestens unter Beachtung der dem Stand der Technik zur Lärminderung und entsprechend den Berechnungsgrundlagen der Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH – Bericht Nr. M171509/01 vom 04.10.2023, insbesondere hinsichtlich der beschriebenen Schalleistungspegel (siehe Nummer 5.5.2 der Geräuschimmissionsprognose) sowie der sonstigen genannten Schallminderungsmaßnahmen, zu errichten und zu betreiben. Die in der Geräuschimmissionsprognose genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten.
- IV.3.3 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist die Einhaltung des Immissionsrichtwertes zur Nachtzeit an den folgenden Immissionsorten, durch eine dafür bekannt gegebene Stelle, nach § 29 b BImSchG i.V.m. der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV), messtechnisch überprüfen zu lassen:

IO	Immissionsorte
IO 3	Obere Wilhelmstraße 140, Beckum
IO 4	Am Kollenbach 31, Beckum
IO 5	Ruhrstraße 7, Beckum

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

Die Messungen sind beim Betriebszustand höchster Geräuschemissionen der gesamten Anlage durchzuführen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messung einen Bericht entsprechend TA Lärm A.3.5 zu fertigen und diesen der zuständigen

³ IO = Immissionsort

Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster) unverzüglich vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung und Durchführung der Messung sowie die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Hinweis: Mit der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bereits im Genehmigungsverfahren oder bei der Errichtung tätig war (vgl. § 5, § 8 und § 17 Abs. 1 Nr. 6 der 41. BImSchV).

IV.3.4 Reinhaltung der Luft

Die Emissionen der Abgase der Quelle Q 318, Abluftkamin Pendulum-Kühler (BE 02-500) dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf ein Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub

sämtliche Halbstundenmittelwerte 30 mg/m³

sämtliche Tagesmittelwerte 10 mg/m³

IV.3.5 Im Abgas der Quelle Q 318 Abluftkamin Pendulum-Kühler (BE 02-500) sind die Massenkonzentrationen der Emissionen an Gesamtstaub und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen

- Abgastemperatur,
- Abgasvolumenstrom und
- Druck

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und nach Nr. 5.3.3.5 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) auszuwerten.

Die Abgasfeuchte ist durch eine dafür bekannt gegebene Stelle, nach § 29 b BImSchG i.V.m. der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) jährlich ermitteln zu lassen. Die ermittelte Abgasfeuchte ist dann als Festwert zur Verrechnung im Auswertesystem zu hinterlegen.

Die Ergebnisse der Messung und Auswertung einschließlich der Parametrierung sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

Hinweis: Auf die kontinuierliche Ermittlung der Bezugsgrößen kann verzichtet werden, wenn diese für die Normierung der ermittelten Massenkonzentrationen der Emissionen nicht erforderlich sind oder auf andere Weise ermittelt werden können. Hierzu ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster) eine Stellungnahme einer bekannt gegebenen Stelle nach § 29 b BImSchG i.V.m. der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) vorzulegen.

IV.3.6 Für die Festlegung der Probenahmestellen sowie die Ausführung der Messplätze für die Messung der luftverunreinigenden Stoffe ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung zu beachten. Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sind

ausreichend groß, leicht begehbar und so zu gestalten und auszuführen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Es wird empfohlen, bereits im Rahmen der Planung eine sachverständige Stelle mit einzubeziehen.

Die genaue Lage der Messstrecke und die Anordnung der Probenahmestellen sowie die Ausführung der Messplätze sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG festzulegen.

- IV.3.7 Für die Ermittlung und Auswertung der kontinuierlich zu messenden Emissionen und Parameter sind Geräte einzusetzen, die entsprechend Nr. 5.3.3.4 der TA Luft geeignet sind.

Durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV ist der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen zu bescheinigen. Diese ist der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

- IV.3.8 Die kontinuierlich registrierende Messeinrichtung ist unverzüglich nach Einbau der Messeinrichtung durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG i.v.m. der 41. BImSchV zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Kalibrierung und Funktionsprüfung ist nach VDI 3950 und DIN EN 14181 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht entsprechend VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung zu fertigen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) innerhalb von zwölf Wochen vorzulegen.

Die Kalibrierung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit sind erst dann abgeschlossen, wenn gegebenenfalls notwendige Änderungen an der Parametrierung der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung durchgeführt wurden und dies im Bericht dokumentiert ist.

- IV.3.9 Über alle Arbeiten an der Messeinrichtung ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Die Art der Arbeiten, der Austausch oder Reparaturen von Anlagenkomponenten und die Personen, die diese Arbeiten durchgeführt haben, ist darin zu vermerken. Eintragungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

- IV.3.10 Die Durchführung und Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung (QAL3) ist entsprechend DIN EN 14181 zu realisieren.

- IV.3.11 Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Schadstoffe kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissions-

fernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW über die internetbasierte Schnittstelle an die zuständige Überwachungsbehörde zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugs- und Betriebsgrößen sind ebenfalls in die Übertragung einzubeziehen.

Die Emissionsdatenübertragung hat unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen, der jeweils gültigen EFÜ-Schnittstellendefinition sowie der Darstellung SKK „Kontinuierliche Emissionsüberwachung – Statuskennung und Klassierung“ über QAL1-zertifizierte Auswerteeinheit für die Emissionsfernüberwachung zu erfolgen.

Die zuständige Überwachungsbehörde kann festlegen, ob gerundete oder nicht gerundete Werte an die Emissionsfernüberwachung übertragen werden müssen.

Über Änderungen des Datenmodells ist die zuständige Überwachungsbehörde unter Angabe des Umfangs und Anlass der Änderung unverzüglich zu informieren.

Grenzwertverletzungen sind innerhalb von maximal 3 Werktagen über das EFÜ-System mit Erläuterung der Ursache und Gegenmaßnahmen zu kommentieren.

Das Emissionsfernübertragungssystem ist fortlaufend mit in die Einbau- und Funktionsprüfungen für die Messgeräte durch die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekanntgegebene Messstelle einzubeziehen.

- IV.3.12 Die Abgasreinigungsanlage der Klinkerkühleranlage ist einer regelmäßigen Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wartung gemäß Herstellerangaben zu unterziehen. Dazu sind, sofern nicht über eigenes qualifiziertes Personal verfügt wird, geeignete Fachfirmen zu beauftragen.
- IV.3.13 Die Abgase des Pendulum-Kühler (Quelle Q 318) sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 44,2 m über Flur abzuführen.
- IV.3.14 Die Emissionen der Abgase der Quellen Q 319 und 320 (Entstaubung des Brechers und des Klinkerbandes) dürfen die Massenkonzentrationen von 10 mg/m³, bezogen auf ein Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten.
- IV.3.15 Die Filtersysteme (Emissionsquelle Q 319 und Q 320) für die Entstaubung des Brechers und des Klinkerbandes sind einer regelmäßigen Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wartung gemäß Herstellerangaben zu unterziehen. Dazu sind, sofern nicht über eigenes qualifiziertes Personal verfügt wird, geeignete Fachfirmen zu beauftragen.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.4.1 Sollten während der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Fremdmaterial) des Bodens oder Grundwassers festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die zuständige obere Bodenschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 52) unverzüglich zu

informieren. Der Umfang der erforderlichen weiteren Maßnahmen ist dann vor Weiterführung der Arbeiten mit der oberen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich der Betriebseinstellung

- IV.5.1 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu befreien. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.

Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

V.2.1 Für Ihr Bauvorhaben müssen Sie Folgendes jeweils mindestens 1 Woche vorher dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum anzeigen:

- Baubeginn (§ 74 Abs. 9 BauO NRW)
- Namentliche Benennung der Bauleitung gemäß § 56 BauO NRW zum Baubeginn (§ 53 Abs. 1 BauO NRW)
- Abschließende Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW)

Die Bauzustandsbesichtigungen sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

V.2.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde folgende bautechnische Nachweise zusammen mit der Bescheinigung, dass die Nachweise durch eine oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz1 Nr. 4 aufgestellt bzw. geprüft wurden, einzureichen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW):

- Nachweis und Bescheinigung einschließlich Prüfbericht über die Standsicherheit
- Schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger über die Beauftragung mit stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung.

Soweit möglich, senden Sie bitte die Nachweise und Bescheinigungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse gerigk@beckum.de

V.2.3 Mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Bescheinigungen der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung einzureichen (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)

- Bescheinigung der Standsicherheit

Soweit möglich, senden Sie bitte die Nachweise und Bescheinigungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse gerigk@beckum.de

V.2.4 Das Brandschutzkonzept Nr. 352/11/23 gemäß § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) des Herrn Dr. rer. Nat. Jörg Welzel vom 16.11.2023 ist verbindlicher Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin aufgeführten Hinweise, Auflagen und Rahmenbedingungen sind bei der Ausführung und bei dem Betrieb der beantragten Anlage zu beachten und einzuhalten. (§ 50 Abs. 1 Nr. 19 BauO NRW)

V.2.5 Mit dem Rückbau des Rohrkühlers und dessen Anschlüssen ist mit größerem Staubanfall zu rechnen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Regenklärbecken gemäß der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) von Ihnen zu betreiben ist.

V.2.6 Wird auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. [§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) - VermKatG NRW].

V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes

V.3.1 Die Anforderungen des § 3 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) sind für die Errichtung und den Betrieb des Elektraums mit Mittelspannungsschaltanlage zu beachten.

V.4 Hinweise hinsichtlich des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes

V.4.1 Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) weist darauf hin, dass die genehmigte Änderung ggf. im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG berücksichtigt werden muss.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Holcim WestZement GmbH betreibt am Standort Am Kollenbach 27 in 59269 Beckum (Gemarkung Beckum, Flur 17, Flurstück 560) eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 03.11.2023, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 21.12.2023, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 2.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Die vorläufige Vollständigkeit, wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 02.01.2024 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Stadt Beckum (Fachdienst Bauordnung)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Gleichzeitig mit Antragstellung wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für Fundamentarbeiten des neuen Pendulumkühlers einschließlich Elektroraum, Rohbauarbeiten für den Elektroraum mit Elektroinstallation, Vormontagearbeiten Equipment Pendulumkühler und den Abriss des bestehenden Rohrkühlers beantragt und mit Bescheid vom 29.01.2024 zugelassen.

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Ziffer 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Ziffer 2.2.1 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass für die Bewertung der Auswirkungen durch Luftschadstoffe dem Antrag eine Immissionsprognose beiliegt. Die Immissionen wurden anhand von Immissionswerten der TA Luft sowie hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Relevanz bzgl. terrestrischer und aquatischer Ökosysteme auf Basis einschlägiger Beurteilungswerte bewertet. Die Ergebnisse zeigen, dass an den mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Immissionsorten, die Irrelevanzschwellen bzgl. Partikelmissionen und Staubniederschlag unterschritten werden. Die Depositionen in Böden und Gewässer stellen keine relevanten Einträge dar, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zur Bewertung der Auswirkungen durch Lärm liegt dem Antrag eine Immissionsprognose bei. Die in der Immissionsprognose betrachteten Vorhaben (Becherlaufwerk und Klinkerkühler) sind als schalltechnisch irrelevant einzustufen. Somit sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 12.01.2024 auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Einvernehmen der Stadt Beckum als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 01.02.2024 erteilt.

Hinsichtlich des Denkmalschutzes werden in Frage kommende Bodendenkmäler durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben insbesondere durch die Anforderungen der TA Luft und TA Lärm konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen).

VI.3.2.1 *Luftverunreinigungen*

In der Bauphase ergeben sich Emissionen durch den Betrieb von Maschinen und Baufahrzeugen. Die Immissionen aus diesen Quellen dürften sich aufgrund der Quellhöhe auf den Nahbereich des Vorhabens beschränken.

Durch den Betrieb des neuen Kühlers kommt es zu Luftschadstoffemissionen (hier Staub inklusiver Staubinhaltsstoffe [Schwermetalle]). Die relevante Emissionsquelle ist hier die Entstaubung des Rostkühlers mit einem Abgasvolumen von ca. 106.000 m³/h (i.N.tr.) und ca. 175.000 m³/h (i.B). Die Emissionen an Gesamtstaub und Partikel PM₁₀ übersteigen die Bagatellmassenströme gem. 4.6.1.1 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Hinzu kommen zwei weitere, kleinere staubende Emissionsquellen (Brecher und Klinkerband).

Aufgrund der Überschreitung der Bagatellmassenströme wurde eine Immissionsprognose (Müller BBM – Bericht Nr. M171510/01 vom 01.12.2023) als Antragsunterlage erstellt. Im

Ergebnis ist festzustellen, dass der von dem Vorhaben zu erwartende Immissionsbeitrag an keinem Beurteilungspunkt das jeweilige Irrelevanzkriterium nach der TA Luft überschreitet. Von daher sind keine relevanten Umweltauswirkungen oder Belästigungen durch Luftschadstoffe zu erwarten.

Gem. Nummer 5.4.2.3 der TA Luft werden die Staubemissionen des Klinkerkühlers (Q 318) auf eine Konzentration von 10 mg/m³ beschränkt. Da vorliegend die Emissionen an Gesamtstaub kontinuierlich ermittelt werden, dürfen sämtliche Halbstundenmittelwerte die Massenkonzentration von 30 mg/m³ nicht überschreiten.

Im Übrigen müssen die Emissionen an Staub, des neuen Klinkerkühlers, entsprechend der Nummer 5.3.3.2 der TA Luft, kontinuierlich überwacht werden, da der Massenstrom an staubförmigen Stoffen mehr als 1 kg/h beträgt.

Bei kontinuierlichen Messungen sind die erforderlichen Betriebsgrößen kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und nach Nr. 5.3.3.5 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) auszuwerten. Auf die kontinuierliche Ermittlung der Bezugsgrößen kann verzichtet werden, wenn diese für die Normierung der ermittelten Massenkonzentrationen der Emissionen nicht erforderlich sind.

Auf die kontinuierliche Messung der Feuchte wurde vorliegend verzichtet. Die Antragstellerin brachte ggü. der Genehmigungsbehörde vor, dass die Kosten für ein derartiges Messgeräte 60.000 bis 70.000 € betragen würde. Auf eine kontinuierliche Messung der Abgasfeuchte wurde daher aus Ermessensgründen verzichtet. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Abgasfeuchte etwa 2 % beträgt. Daher ist die Abgasfeuchte einmal jährlich zu ermitteln und in das Auswertesystem als Festwert zu hinterlegen. Ein weiterer Verzicht auf die Ermittlung der Bezugsgrößen wäre ggü. der Überwachungsbehörde zu beantragen und bedürfte einer gutachterlichen Stellungnahme.

Probenahmestellen und Messinstrumente müssen geeignet sein. Hierzu werden in diesem Genehmigungsbescheid Anforderungen gestellt. Die Anforderungen ergeben sich aus Nummer 5.3 ff der TA Luft.

Kontinuierliche Messeinrichtungen sind gem. 5.3.3.6 TA Luft regelmäßig auf Funktion zu prüfen und zu kalibrieren.

Die Übermittlung der Daten an die zuständige Behörde hat telemetrisch zu erfolgen (siehe hierzu Nummer 5.3.3.5 der TA Luft).

Für die Bestimmung der erforderlichen Kaminhöhe liegt den Antragsunterlagen eine Kaminhöhenberechnung bei. Die Kaminhöhenberechnung wurde gem. Nummer 5.5.2.2 i.V.m. Anhang 6 der TA Luft durchgeführt.

VI.3.2.2 Geräusche

Den Antragsunterlagen liegt eine Schallimmissionsprognose (Müller-BBM - Bericht Nr. M171509/01 vom 04.10.2023) bei, in der sowohl das bereits genehmigte Becherlaufwerk, als auch der beantragte Rohrkühler betrachtet werden.

Die in der Immissionsprognose betrachteten Vorhaben (Becherlaufwerk und Klinkerkühler) sind als schalltechnisch irrelevant einzustufen. Somit sind durch das Vorhaben keine erheblichen Lärmimmissionen bzw. Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gleichwohl verdeutlicht das Gutachten, dass die zulässigen Schallimmissionen der gesamten Anlage, zur Nachtzeit, im Umfeld des Werkes, an mehreren Immissionsorten ausgeschöpft werden. Deshalb wird in diesem Bescheid die messtechnische Ermittlung der tatsächlichen Schallimmissionen für die maßgeblichen Immissionsorte eingefordert (siehe hierzu § 26 BImSchG).

Für den Immissionsort 4 - Am Kollenbach 31 wird in diesem Bescheid ein Immissionswert von 45 dB(A) abweichend von den Ausführungen im schalltechnischen Gutachten festgelegt. Bereits im Jahr 2014 hatte das Landesumweltamt NRW (LANUV) festgestellt: *„Am Immissionsort IP 4 wird zur Nachtzeit ein Immissionsrichtwert von 48 dB vorgegeben. Nach den vorliegenden Angaben handelt es sich dort um eine normale Wohnnutzung, wobei die Historie dieses ungünstigen Nebeneinanders von Wohn- und Industrienutzung hier nicht bekannt ist. Die TA Lärm sieht auch in Gemengelagen (Nr. 6.7) vor, dass die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete an Wohnnutzungen nicht überschritten werden sollen. Daher sollte auch für diese Situation mittelfristig die Einhaltung von 45 dB(A) zur Nachtzeit angestrebt werden.“*

Der Immissionswert wurde daher für die Nachtzeit für den IO 4 auf 45 dB(A) entsprechend den Ausführungen nach Nummer 6.7 der TA Lärm und entsprechend der Empfehlung des LANUV abgesenkt. Eine Abweichung von den Vorgaben der Nummer 6.7 der TA Lärm, aufgrund eines atypischen Falles, war hier für die Genehmigungsbehörde nicht ersichtlich.

VI.3.2.3 Treibhausgasemissionen

Der Betrieb des Pendulum-Kühlers hat positive Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen des Zementwerks, diese können mit der Errichtung und den Betrieb des neuen Klinkerkühlers reduziert werden.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Eine Ergänzung des Berichts über den Ausgangszustand (AZB) von Boden und Grundwasser ist nicht erforderlich, da von der Änderung keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG betroffen sind. Für die von diesem Antrag betroffenen Stoffe ist daher auch keine Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erforderlich.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Antragstellerin ein Entsorgungskonzept gem. § 2a des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vorgelegt. In dem Konzept wurde die Art, Menge und der beabsichtigte Verbleib der getrennt zu

sammelnden Bau- und Abbruchabfälle und des anfallenden Bodenmaterials dargestellt. Die anfallenden Abfälle werden möglichst hochwertig verwertet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich der besten verfügbaren Techniken

Die BVT-Schlussfolgerungen sind für Anlagen nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) verbindliche Anforderungen, die im Rahmen von Anlagengenehmigungen umzusetzen sind. Dafür ist ein Abgleich der eingesetzten Techniken mit den Schlussfolgerungen der besten verfügbaren Technik (hier: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. März 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid) erforderlich.

Durch die beantragte Errichtung und den Betrieb eines Pendulum-Kühlers ergeben sich in Bezug auf BVT Anforderungen. Die Anforderungen des BVT-Merkblattes hinsichtlich der Staubemissionen aus Kühlprozessen werden eingehalten. Der Einsatz eines Gewebefilters zur Minderung der Staubemissionen aus dem Abgas des Klinkerkühlers ist BVT. Der mit BVT verbundene Emissionswert für Staubemissionen aus dem Abgas des Klinkerkühlers beträgt $< 10 - 20 \text{ mg/m}^3$, angegeben als Tagesmittelwert oder Mittelwert über den Stichprobenzeitraum. Diese Anforderungen werden entsprechend der Nebenbestimmung IV eingehalten.

VI.4 **Ergebnis der Prüfung**

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 **Kosten**

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5.

Tarifstelle 4.6.1.1:

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 [Euro 2.750 + 0,003 x (10.055.500 – 500.000)]	31.416,50 €
1. abzgl. Anrechnung der Gebühr vorzeitigen Beginns gemäß Ziffer 3 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2] Gebührenbescheid vom 29.01.2024 1/10 von 7.330,50 € = 733,05 €	- 733,05 €
2. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%] (30.683,45 x 0,3) = 9.205,04 €	- 9.205,04 €
Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1:	<u>21.478,41 €</u>

Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	3 Std. x 84,00 € =	252,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 61,00 € =	30,50 €
Summe zu Tarifstelle 8.3.5:		<u>282,50€</u>

Summe Tarifstelle 4.6.1.1 und 8.3.5:	21.760,91 €
Gerundet gemäß § 4 AVerwGebO NRW:	<u>21.760,50 €</u>

Gesamtbetrag: 21.760,50 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez.

Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Deckblatt Antragsunterlagen	1 Seite
2. Allgemeines Inhaltsverzeichnis	7 Seiten
3. Inhaltsverzeichnis zum Antrag	4 Seiten
4. Anschreiben zum Genehmigungsantrag gem. § 16 BImSchG	4 Seiten
5. Antrag, Formular 1 Blatt 1 – 3	3 Seiten
6. Genehmigungsbestand der Anlage, Formular 1 Blatt 4 – 21	18 Seiten
7. Kurzbeschreibung des Genehmigungsantrags	11 Seiten
8. Kostenübernahmeerklärung	1 Seite
9. Erklärung des Immissionsschutzbeauftragten	1 Seite
10. Erklärung des Betriebsrates	1 Seite
11. Erklärung des Betriebsarztes	1 Seite
12. Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Seite
13. Flächennutzungsplan der Stadt Beckum, M: 1:20.000	1 Seite
14. Topographische Karte, M: 1:5.000	1 Seite
15. Amtliche Karte, M: 1:5.000	1 Seite
16. Lageplan mit Umgebungsbebauung, M: 1:2.500	1 Seite
17. Werkslageplan Stand 11/2020, M: 1:1.000	1 Seite
18. Erläuterungsbericht zum Antrag	39 Seiten
19. Fließbild Zementwerk	1 Seite
20. Fließbild Pendulumkühler	1 Seite
21. Fließbild Klinkerkühler Entstaubung	1 Seite
22. Geräuschimmissionsprognose	34 Seiten
23. Schornsteinhöhenberechnung & Immissionsprognose	61 Seiten
24. Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG	68 Seiten
25. Einteilung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2	11 Seiten
26. Technische Daten, Formular 3	28 Seiten
27. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4	58 Seiten
28. Quellenverzeichnis, Formular 5	9 Seiten
29. Abgasreinigung, Formular 6	28 Seiten
30. Niederschlagsentwässerung, Formular 7	5 Seiten
31. Entsorgungskonzept gem. § 2a Abs. 3 LKrWG	12 Seiten
32. Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 : 2015	8 Seiten
33. Zertifikat nach DIN EN ISO 50001 : 2018	5 Seiten
34. Bestellungsurkunde Sachverständiger Hr. Gronewäller gültig bis 24.07.24	1 Seite
35. Antrag Baugenehmigungsverfahren gem. § 65 BauO NRW 2018	2 Seiten
36. Amtlicher Lageplan zum Bauantrag, M: 1:200	1 Seite
37. Flurkarte NRW, M: 1:2.000	1 Seite
38. Amtliche Basiskarte NRW, M: 1:5.000	1 Seite
39. Bauantrag Kühlerumbau, Grundrisse v. 11.575 m bis 9.275 m	1 Seite
40. Bauantrag Kühlerumbau, Grundrisse v. 6.741 m bis 3.69 m	1 Seite
41. Bauantrag Kühlerumbau, Grundrisse v. 3.19 m bis 1.35 m	1 Seite
42. Bauantrag Kühlerumbau, Grundrisse v. 0.65 m bis 1.788 m	1 Seite
43. Bauantrag Kühlerumbau, Grundrisse v. 1.788 m bis 5.108 m	1 Seite
44. Bauantrag Kühlerumbau, Grundrisse v. 5.211 m bis 15.603 m	1 Seite

45. Bauantrag Kühlerumbau, Draufsicht	1 Seite
46. Bauantrag Kühlerumbau, Schnitt A-A, B-B, C-C	1 Seite
47. Bauantrag Kühlerumbau, Schnitt D-D, E-E, F-F, G-G	1 Seite
48. Bauantrag Kühlerumbau, Schnitt H-H, I-I	1 Seite
49. Bauantrag gepl. Elektroraum, Schnitt J-J, K-K, L-L	1 Seite
50. Bauantrag Kühlerumbau, Ansicht Ost	1 Seite
51. Bauantrag Kühlerumbau, Ansicht West	1 Seite
52. Bauantrag Kühlerumbau, Ansicht Nord, Süd	1 Seite
53. Bauantrag gepl. Elektroraum, Ansichten	1 Seite
54. Baubeschreibung	3 Seiten
55. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Seiten
56. Ermittlung der Herstellungskosten	1 Seite
57. Statistik der Baugenehmigungen	3 Seiten
58. Protokoll Artenschutzprüfung	1 Seite
59. Brandschutzkonzept vom 16.11.2023	75 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO 2018	NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr.43)
26. BImSchV	Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3266)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
BVT-SF GFA	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen vom 30. November 2021 (EU-Amtsblatt vom 30.12.2021 L469/1)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
SBauVOB	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung) vom 05.01.2017 (GV. NRW S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2019 (GV. NRW S. 488 ber. 2000 S. 148)
SüwVO Abw	Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV.NRW. S. 602/ SGV. NRW. 77)), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 409)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)

- VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)